

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die
Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen

KOM(2000) 617 endg.; Ratsdok. 13716/00

Übermittelt vom Bundesministerium für Finanzen am 5. Dezember 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. Oktober 2000 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 788/90 = AE-Nr. 902638,
Drucksache 277/91 = AE-Nr. 911124 und
Drucksache 634/93 = AE-Nr. 932514.

BEGRÜNDUNG

Das Hauptziel dieser Richtlinie besteht darin, durch Verbesserung der Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne von Lebensversicherungsunternehmen einen größeren Schutz der Versicherungsnehmer zu erreichen.

Für Schadenversicherungsunternehmen wurde ein entsprechender Vorschlag zur Änderung der Solvabilitätsspanne vorgelegt. Die beiden Vorschläge weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf und sollten aus Gründen der Kohärenz zusammen betrachtet werden.

1. TEIL A – ALLGEMEINE DARSTELLUNG

1.1. Einleitung

In dem von den Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat von Köln und dem von Lissabon gebilligten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen¹ wurde auf die Bedeutung des Finanzdienstleistungssektors zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen hingewiesen. Nutzer und Anbieter von Finanzdienstleistungen sollten in der Lage sein, die vom Finanzbinnenmarkt gebotenen Geschäftsmöglichkeiten uneingeschränkt auszunutzen und gleichzeitig ein hohes Niveau an Verbraucherschutz zu genießen.

Eines der wichtigsten Regulierungsinstrumente zum Schutz der Verbraucher ist die Vorschrift für Versicherungsunternehmen, eine ausreichende Solvabilitätsspanne zu bilden. Sie hat eine Warnfunktion und stellt eine über die zur Deckung der Verbindlichkeiten der Versicherungsnehmer absolut erforderlichen Mittel hinausgehende zusätzliche Kapitalreserve bereit. Bei ungünstigen Versicherungs- und Anlagebedingungen verfügen die Unternehmen damit über zusätzliches Kapital zum Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer. Dieses Kapital räumt den Geschäftsführern, Aufsichts- und Regulierungsbehörden Möglichkeiten zur Überwindung von Schwierigkeiten ein.

Die Änderung der Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne ist im Aktionsplan für Finanzdienstleistungen vorgesehen. Danach sollte der Richtlinienvorschlag Mitte 2000 angenommen werden.

1.2. Hintergrund

Die bestehenden Solvabilitätsvorschriften wurden vor über 20 Jahren mit der Ersten Schadenversicherungsrichtlinie² von 1973 und der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie³ von 1979 aufgestellt und sind seitdem im wesentlichen unverändert geblieben. Insbesondere wurden die verschiedenen Mindestgarantiefonds, die der vorgeschriebenen Mindesteigenkapitalausstattung eines Versicherungsunternehmens entsprechen, nicht erhöht, obwohl in der Zwischenzeit eine erhebliche Schaden- und Ausgabeninflation entstanden ist.

Das Erfordernis, die Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne zu überprüfen, wurde bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Dritten Schaden- und Lebensversicherungsrichtlinien festgestellt. Um keine Verzögerungen zu verursachen, wurde jedoch in die

¹ KOM(1999) 232 vom 11.5.1999.

² Richtlinie 73/239/EWG.

³ Richtlinie 79/267/EWG.

Richtlinien eine Bestimmung⁴ aufgenommen, mit der die Kommission jeweils aufgefordert wird, dem Versicherungsausschuß einen Bericht über die Notwendigkeit einer späteren Harmonisierung der Solvabilitätsspanne zu übermitteln.

Der Bericht der Kommission⁵ enthielt folgende wesentliche Schlußfolgerungen:

- die Einfachheit und Solidität des derzeitigen Systems haben sich als zufriedenstellend erwiesen;
- der Vorteil komplizierterer Systeme⁶ ist bisher nicht erwiesen;
- es gibt Verbesserungsmöglichkeiten;
- unnötige zusätzliche Kosten für die Versicherungswirtschaft sollten vermieden werden.

Der Bericht der Kommission stützte sich weitgehend auf den von der Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter dem Vorsitz von Dr. Müller, dem derzeitigen Vorsitzenden des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen, erstellten Bericht über die Solvabilität der Versicherungsunternehmen (der sogenannte „Müller-Bericht“).

Unter Berücksichtigung der beiden Berichte hat die Kommission in den letzten drei Jahren mit den nationalen Sachverständigen der Arbeitsgruppe des Versicherungsausschusses für die Solvabilitätsspanne eine eingehende Analyse vorgenommen. Die Versicherungswirtschaft wurde ebenfalls unmittelbar einbezogen und gehört. Ausführliche Untersuchungen und Erörterungen haben stattgefunden, und diese gesamte Arbeit hat zu dem vorliegenden Vorschlagspaket geführt.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag verdeutlicht, vereinfacht, verbessert und aktualisiert die bestehenden Vorschriften ganz erheblich. Insgesamt stellt er eine wesentliche Festigung und Verbesserung des derzeitigen Systems dar.

1.3. Einige wesentliche Konzepte

Für ein vollkommenes Verständnis dieser Richtlinie müssen einige wesentliche Konzepte klar sein:

Die geforderte Solvabilitätsspanne: die Höhe des Eigenkapitals, über das ein Versicherungsunternehmen verfügen muß, um das Versicherungsgeschäft, für das es eine Zulassung hat, zu betreiben.

Die verfügbare Solvabilitätsspanne: die Bestandteile des Eigenkapitals, die verwendet werden können, um die geforderte Solvabilitätsspanne zu erreichen.

Der Garantiefonds: entspricht einem Drittel der geforderten Solvabilitätsspanne. Für ihn gilt ein absoluter Mindestbetrag – der sogenannte Mindestgarantiefonds. Die zur Deckung des Garantiefonds herangezogenen Kapitalbestandteile müssen eine höhere Qualität aufweisen.

⁴ Artikel 26 der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie; Artikel 25 der Dritten Schadenversicherungsrichtlinie.

⁵ KOM(97) 398 endg. vom 24.7.1997.

⁶ Vgl. das an den Risiken orientierte Kapitalkonzept der USA.

1.4. Zusammenfassung der Vorschläge

Die Vorschläge stellen ein Paket von Maßnahmen dar (das sogenannte Solvabilität I-Paket), die zusammengenommen den bestehenden Schutz der Versicherungsnehmer deutlich erhöhen. Sie lassen sich folgendermaßen untergliedern:

1.4.1. Mindestharmonisierung

Die harmonisierten Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne werden nicht als strikt angesehen, da es den Mitgliedstaaten freisteht, strengere Vorschriften für die von ihnen zugelassenen Unternehmen vorzuschreiben. In der Vergangenheit war unklar, ob die bestehenden Vorschriften als strikt oder als Mindestvorschriften anzusehen sind. Diese Unklarheit wird nun durch den Erwägungsgrund 11 eindeutig beseitigt. Dieses Konzept zeigt Unterschiede zwischen den bestehenden Systemen auf und räumt den nationalen Behörden die Möglichkeit ein, die Vorschriften für die geforderte Solvabilitätsspanne entsprechend den Besonderheiten ihres jeweiligen Marktes zu verschärfen.

1.4.2. Indexierung des Mindestgarantiefonds

Der Mindestgarantiefonds wurde erhöht und an die Inflationsrate gebunden. Großzügige Übergangsbestimmungen wurden vorgesehen (fünf, zuzüglich zwei Jahre ab dem Inkrafttreten).

1.4.3. Verstärkte Befugnisse zum frühzeitigen Eingreifen der Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht wurde dadurch verstärkt, daß die zuständigen Behörden ausdrücklich die Befugnis erhalten, Abhilfemaßnahmen zu treffen, wenn die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet sind. Verschlechtert sich beispielsweise die Finanzlage eines Unternehmens sehr schnell, so können die Aufsichtsbehörden selbst dann eingreifen, wenn das Versicherungsunternehmen die geforderte Solvabilitätsspanne zu dem Zeitpunkt nachweist.

1.4.4. Änderung der Solvabilitätsspanne bei Rückversicherung

Die bestehende Vorschrift zur Ermäßigung der geforderten Solvabilitätsspanne bei Rückversicherung wurde leicht verbessert. Sie basiert jetzt auf einem dreijährigen (anstatt einjährigen) Durchschnitt. Noch bedeutender ist jedoch, daß die Aufsichtsbehörden nun befugt sind, einen geringeren Nachlaß für die geforderte Solvabilitätsspanne zu gewähren, wenn sich die Art oder die Qualität der Rückversicherungsverträge des Erstversicherers erheblich verändert haben oder wenn kein echter Risikotransfer stattfindet. Der letztgenannte Fall betrifft die zunehmende Bedeutung der Financial Reinsurance auf den Märkten.

1.4.5. Verschiedene Verbesserungen

Die für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile wurden erläutert und entsprechend ihrer verhältnismäßigen finanziellen Solidität in drei Gruppen unterteilt. Generell sind Bestandteile der ersten Gruppe unbeschränkt zulässig, Bestandteile der zweiten Gruppe einigen Beschränkungen unterworfen und Bestandteile der dritten Gruppe nur mit Zustimmung der nationalen Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zulässigkeit bestimmter Bestandteile wurde weiter eingeschränkt, was zu einer größeren finanziellen Qualität der Solvabilitätsspanne führt (z.B. eingeschränkte Berücksichtigung künftiger Gewinne). Darüber hinaus werden verschiedene Rechnungslegungskonzepte (z. B. Buchwert statt Marktwert) jetzt einheitlicher behandelt.

1.5. Künftiges Vorgehen der Kommission

Bei den vorbereitenden Arbeiten zu diesem Richtlinienentwurf hat sich klar gezeigt, daß die geforderte Solvabilitätsspanne nur ein für die Bestimmung der Gesamtfinanzlage eines Versicherungsunternehmens wichtiger Parameter ist. Bei einer echten Bewertung darf nicht nur die Solvabilitätsspanne eines Versicherungsunternehmens, sondern es müssen auch weitere finanzielle Aspekte berücksichtigt werden, z.B.:

- die Adäquanz der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Risiken im Zusammenhang mit Aktiva und Anlagen
- Aktiv-Passiv-Management
- Rückversicherungsverträge und
- Methoden der Rechnungslegung und der Versicherungsmathematik.

Ebenso wichtige nichtfinanzielle Fragen sind die Anwendung der Kriterien von Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung für Geschäftsführer und die Möglichkeit der Durchführung von Untersuchungen vor Ort oder der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs des Versicherungsunternehmens.

Die Prüfung hat zwar ergeben, daß die bestehende Solvabilitätsspannenregelung in der Vergangenheit ausreichte, das künftige Geschäftsumfeld für Versicherungsunternehmen dürfte jedoch aus verschiedenen Gründen völlig anders sein. Hierzu gehören:

- Liberalisierung der Versicherungstarife als Folge der Umsetzung der dritten Generation der Lebens- bzw. Schadenversicherungsrichtlinien
- Einführung des Euro
- steigender Druck auf kleinere Unternehmen durch Fusionen und Übernahmen
- Druck seitens der Aktionäre, das freie Kapital eines Versicherungsunternehmens auf ein Minimum zu verringern
- neue Vertriebskanäle und Methoden, wie Internet und Direktabschlüsse, durch die Vertriebskosten und Markteintrittsschranken herabgesetzt werden
- geringere Anlagerenditen – es scheint unwahrscheinlich, daß die in den letzten 20 Jahren erzielten günstigen Anlagerenditen auf dem derzeitigen Stand gehalten werden können.

Die genannten Faktoren weisen alle in Richtung eines verschärften Wettbewerbs und geringerer freier Finanzquellen (d.h. weniger verfügbare Solvabilitätsspannen) für Versicherungsunternehmen in der Zukunft. Deshalb ist geplant, eine grundlegende Überprüfung (Solvabilität II) der Gesamtfinanzlage von Versicherungsunternehmen einzuleiten, bei der die genannten Faktoren – wie in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehen – als Bestandteil des Berichts über die Anwendung dieses Richtlinienentwurfs berücksichtigt werden.

Gemäß der im Aktionsplan für Finanzdienstleistungen festgelegten politischen Priorität ist es jedoch wichtig, voranzukommen und die oben beschriebenen Verbesserungen bereits jetzt umzusetzen. Das Solvabilität II-Vorhaben wird eine breiter angelegte längerfristige Überprüfung ermöglichen, bei der alle Aspekte der finanziellen Solidität berücksichtigt werden.

1.6. Abschließende Bemerkungen

Die Versicherung ist definitionsgemäß ein mit Risiken behaftetes Geschäft. Absolute Sicherheit kann zwar nicht erreicht werden, es muß aber alles darangesetzt werden, ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu erzielen. In diesem Zusammenhang stellt eine ausreichende und angemessene Solvabilitätsspanne ein ganz wesentliches Instrument zum Schutz aller Versicherungsnehmer dar. Die vorliegende Richtlinie ist ein Beitrag zur Erreichung dieses grundlegenden Ziels.

2. TEIL B – AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN ARTIKEL

(Einleitende Bemerkung: die Bezugnahmen auf bestehende Artikel sind kursiv gedruckt).

2.1. Artikel 1 Nummer 1 – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Dieser Artikel beinhaltet die Änderungen zur Richtlinie 79/267/EWG.

Nummer 1: Die aktuellen Richtlinien gelten nicht für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einem Beitragsaufkommen von weniger als 500 000 EUR. Unter Nummer 1 wird dieser Betrag auf 5 Mio. EUR angehoben (für die Schadenversicherung gilt derselbe Betrag).

Es gibt viele kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer ausschließlich lokalen oder regionalen Ausrichtung, die im Grunde nicht durch die Versicherungsrichtlinien gedeckt werden müssen. Unter die Richtlinien fallende Unternehmen kommen in den Genuß der einmaligen Zulassung (Europäischer Paß). Dies bedeutet, daß sie ihre Produkte in der gesamten EU uneingeschränkt vermarkten können und daß die Aufsichtsbehörden des Tätigkeitslandes die von den Behörden des Herkunftslandes durchgeführte Aufsicht akzeptieren müssen.

Mit diesem Recht ist jedoch die Auflage verbunden, daß die Unternehmen, die einen "Europäischen Paß" besitzen, alle Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere die über die geforderte Solvabilitätsspanne, einhalten müssen. Um kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die die Vorschriften über die geforderte Solvabilitätsspanne einhalten und von der Richtlinie gedeckt werden möchten, jedoch nicht auszuschließen, gibt eine neue Bestimmung diesen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit automatisch das Recht, durch einfache Mitteilung an ihre zuständigen Behörden in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu gelangen, auch wenn ihr Beitragsaufkommen unter 5 Mio. EUR liegt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Anhebung dieses Schwellenwertes nicht bedeutet, daß Unternehmen, die die 5-Millionen-Grenze nicht erreichen, künftig ihr Geschäft nicht betreiben können, sondern nur, daß sie nicht unmittelbar unter die Richtlinien fallen. Für diese Unternehmen werden natürlich nationale aufsichtsrechtliche Anforderungen gelten, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Sie werden somit in der Zukunft ihr

Geschäft unter der direkten Aufsicht ihrer inländischen Behörden betreiben können, jedoch nicht über einen Europäischen Paß verfügen.⁷ Da die überwiegende Mehrheit ausschließlich lokal oder regional ausgerichtet ist, steht dies im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Außerdem sind – wie in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags erläutert – großzügige Übergangsbestimmungen vorgesehen.

2.2. Artikel 1 Nummer 2

Dies ist eine sehr lange Bestimmung, durch die die derzeitigen Artikel 18 (verfügbare Solvabilitätsspanne), 19 (geforderte Solvabilitätsspanne) und 20 (Mindestgarantiefonds) ersetzt werden.

Artikel 18 (Verfügbare Solvabilitätsspanne)

In diesem neuen Artikel wird die bestehende Definition der für die verfügbare Solvabilitätsspanne bei Lebensversicherungsunternehmen in Frage kommenden Bestandteile neu strukturiert, erläutert und gefestigt. Mit *Artikel 18 Absatz 1* wird die in der früheren Begriffsbestimmung bestehende Anomalie bezüglich der Berücksichtigungsfähigkeit bestimmter Bestandteile beseitigt, und es wird ausdrücklich festgestellt, daß die geforderte Solvabilitätsspanne jetzt jederzeit erreicht werden muß (und nicht mehr nur zum Zeitpunkt der letzten Bilanz).

Die in Frage kommenden Bestandteile sind in drei Gruppen unterteilt: Bestandteile nach *Artikel 18 Absatz 2* weisen die höchste Sicherheit auf und können uneingeschränkt zugelassen werden, die Bestandteile nach *Absatz 3* unterliegen einigen Beschränkungen (z.B. Vorzugsaktien, nachrangige Darlehen), während Bestandteile nach *Absatz 4* nur mit der Zustimmung der zuständigen Behörden zugelassen werden können.

Die wichtigsten Verbesserungen sind:

Artikel 18 Absatz 2: Verlustvorträge und für das letzte Geschäftsjahr auszuschüttende Dividenden werden jetzt von der verfügbaren Solvabilitätsspanne abgezogen. Eigene Aktien werden ausgeschlossen (im Falle des Konkurses dürfte ihr Wert bei Null liegen).

Artikel 18 Absatz 3: Keine wesentlichen Änderungen.

Artikel 18 Absatz 4: Die Zulässigkeit von 50 % der künftigen Gewinne wird stärker eingeschränkt. Sie wird von 10 auf 6 Jahre herabgesetzt und muß jetzt durch einen versicherungsmathematischen Bericht gerechtfertigt werden. Außerdem wurde die bestehende Lücke beseitigt, nach der eine doppelte Berücksichtigung durch Einbeziehung des Beitrags von stillen Reserven auf der Aktiva-Seite in die künftigen Gewinne möglich war. Nicht eingezahltes Grundkapital bzw. Gründungsstock darf lediglich bis zu einer Höchstgrenze von 50 % der jeweils niedrigeren der beiden Solvabilitätsspannen (geforderte bzw. verfügbare Solvabilitätsspanne) berücksichtigt werden und dies auch nur, wenn die zuständigen Behörden zustimmen.

Artikel 18 Absatz 5: Durch diese Bestimmung ist es möglich, bei allen drei Arten der für die Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile Änderungen im Rahmen des Komitologieverfahrens vorzunehmen.

⁷

Es sei denn, sie kommen gemäß der vorgeschlagenen Änderung automatisch dafür in Betracht.

Die frühere Liste der für die Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile war insofern "offen", als jede Art von Vermögenswerten zugelassen werden konnte. Die neue Liste ist insofern "abgeschlossen", als nur die unter eine der drei Gruppen (d.h. unter *Artikel 18 Absätze 2, 3 und 4*) fallenden Bestandteile zulässig sind. Die Entwicklung im Finanzbereich schreitet zunehmend rascher voran, und es kann sein, daß künftig neue Bestandteile für die geforderte Solvabilitätsspanne zugelassen werden müssen.

Artikel 19 (Geforderte Solvabilitätsspanne)

Der neue Artikel enthält eine Reihe von Verbesserungen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 4 wurde bei den unwiderruflichen langfristigen Krankenversicherungen, die nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts abgeschlossen werden, die geforderte Solvabilitätsspanne durch Hinzufügung der geforderten Solvabilitätsspanne für die unwiderruflichen langfristigen Krankenversicherungen, die nach Art der Schadenversicherung abgeschlossen werden, verstärkt. Für die Reduzierung der Solvabilitätsspanne auf ein Drittel wurden im großen und ganzen die gleichen Bedingungen festgelegt.

Größere Bedeutung hat die Änderung in Artikel 19 Absatz 7, in dem die geforderte Solvabilitätsspanne für fondsgebundene Versicherungen, Gruppenpensionsfonds und bestimmte sonstige Fonds näher bestimmt wurde. Die Zweideutigkeit in der jetzigen Begriffsbestimmung (bei Fällen, in denen kein Anlagerisiko übernommen wird und keine über fünf Jahre hinausgehende Ausgabengarantie gewährt wird) wurde beseitigt und die Übereinstimmung mit dem Konzept für Investmentfonds und OGAW⁸ hergestellt.

Artikel 20 (Garantiefonds und Mindestgarantiefonds)

Artikel 20 Absatz 1: Der Garantiefonds muß sich jetzt zu 100 % (anstatt 50 %) aus Bestandteilen höherer Qualität zusammensetzen (genannt in *Artikel 18 Absatz 1 und 2*).

Um die unterschiedlichen Rechnungslegungsverfahren gleichzustellen, wurden jetzt auch stille Reserven (genannt in *Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c*) zugelassen, um die Garantiefondsansforderungen zu erfüllen.

Artikel 20 Absatz 2: Eine wichtigere Änderung besteht darin, daß der Mindestgarantiefonds entsprechend der Inflation auf 3 Mio. EUR (anstatt der früheren 800 000 EUR) erhöht wurde.

Artikel 20 Absatz 2: Um die Kapitallast für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu verringern, wurde die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten, eine Ermäßigung des Mindestgarantiefonds um ein Viertel vorzusehen, beibehalten.

2.3. Artikel 1 Nummer 3 – Aktualisierungsverfahren

Hier wird ein vollständig neuer *Artikel 20a* eingefügt.

Artikel 20a Absatz 1 sieht eine automatische Anpassung des Mindestgarantiefonds entsprechend der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex vor. Er wird die geforderte Solvabilitätsspanne künftig dadurch festigen, daß das reale Niveau dieses Betrags erhalten wird. Hätte es eine solche Bestimmung in der Vergangenheit gegeben, wäre die drastische Erhöhung dieses Betrags heute nicht erforderlich.

⁸ Siehe Anhang IV der CAD I (Richtlinie 93/6/EWG) und der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG).

Um unnötige kleinere Anpassungen zu vermeiden, erfolgt eine Indexierung nur, wenn ein Anstieg von mindestens 5 % zu verzeichnen ist.

Artikel 20a Absatz 2: Dieser Absatz betrifft eine rein verfahrenstechnische Frage. Er legt fest, daß die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Versicherungsausschuß einmal jährlich den angepaßten Betrag mitteilen muß.

2.4. Artikel 1 Nummer 4 – Befugnisse für ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden

Hier wird ein neuer *Artikel 24a* eingefügt.

Dieser Artikel ist vollständig neu und unterstreicht ausdrücklich die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, zu einem frühen Zeitpunkt aktiv einzugreifen. Diese Notwendigkeit war auch im Müller-Bericht festgestellt worden.

In der Vergangenheit war bei einer raschen Verschlechterung der Finanzlage eines Versicherungsunternehmens unklar, ob die Aufsichtsbehörden so lange warten müssen, bis die verfügbare Solvabilitätsspanne unter die geforderte Solvabilitätsspanne sinkt, bevor sie Maßnahmen zum Schutz der Versicherungsnehmer treffen können. Diese Unklarheit wird mit dem vorliegenden Artikel beseitigt.

Artikel 24a Absatz 1: Die zuständigen Behörden erhalten hiermit die allgemeine Befugnis, von einem Unternehmen einen finanziellen Sanierungsplan zu fordern, wenn die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind. Die in den finanziellen Sanierungsplan aufzunehmenden Bestandteile werden genannt.

Artikel 24a Absatz 2: Nach diesem Absatz erhalten die zuständigen Behörden die Befugnis, in den genannten Fällen eine höhere geforderte Solvabilitätsspanne festzusetzen.

Artikel 24a Absatz 3: Die Instabilität der Märkte nimmt ständig zu, und es kann zu erheblichen Veränderungen des Marktwerts der die Solvabilitätsspanne bedeckenden Vermögenswerte kommen. Um sicher zu gehen, daß die geforderte Solvabilitätsspanne jederzeit erreicht ist, müssen die Aufsichtsbehörden mit Befugnissen ausgestattet sein, um die für die Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten. Dies ist ausschlaggebend, wenn ein Unternehmen vom vollständigen Marktwert der Aktiva abhängt und die Marktwerte seit dem letzten Bilanzstichtag beträchtlich gesunken sind. Die genannten Befugnisse werden nach diesem Absatz erteilt.

Artikel 24a Absatz 4: Im Müller-Bericht wurde festgestellt, daß die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben müssen, bei der Rückversicherung je nach Qualität und Art des Rückversicherungsprogramms zu unterscheiden. Insbesondere gelte dies für die Financial Reinsurance, bei der kein oder nur ein geringer Risikotransfer stattfindet. Diese Fragen werden in *Artikel 24a Absatz 4* behandelt, der den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit einräumt, die Verringerung der geforderten Solvabilitätsspanne aufgrund eines Rückversicherungsprogramms im Falle eines fehlenden oder geringen Risikotransfers einzuschränken.

2.5. Artikel 2 – Übergangszeitraum

Nach diesem Artikel wird den Unternehmen ein großzügiger Übergangszeitraum eingeräumt, um die neue geforderte Solvabilitätsspanne zu erreichen.

Es wird zunächst eine Übergangszeit von 5 Jahren eingeräumt, die um weitere 2 Jahre verlängert werden kann. Angesichts des für die endgültige Annahme dieses Richtlinien-vorschlags erforderlichen Zeitraums werden allen Unternehmen wahrscheinlich rund 8 bis 10 Jahre zur Anpassung an die neuen Vorschriften zur Verfügung stehen.

2.6. Artikel 3 – Umsetzung

Dieser Artikel enthält die üblichen Umsetzungsbestimmungen. Erwähnenswert ist Absatz 4, nach dem die Kommission nach drei Jahren "dem Versicherungsausschuß einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und erforderlichenfalls über die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung übermittelt". Es ist vorgesehen, daß in diesem Bericht auf die im Rahmen der Solvabilität II erzielten Fortschritte eingegangen wird.

2.7. Artikel 4 und 5 – Inkrafttreten und Empfänger

Keine Erläuterung erforderlich.

2000/0249 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem von den Staats- und Regierungschefs auf den Tagungen des Europäischen Rates von Köln am 3. und 4. Juni 1999 und von Lissabon am 23. und 24. März 2000 gebilligten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen wird auf die Bedeutung der Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen zum Schutz der Versicherungsnehmer im Binnenmarkt hingewiesen, mit der gewährleistet wird, daß Versicherungsunternehmen über eine mit Rücksicht auf die von ihnen übernommenen Risiken ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügen.
- (2) Versicherungsunternehmen müssen gemäß der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)⁴ über Solvabilitätsspannen verfügen.
- (3) Die Vorschrift, daß Versicherungsunternehmen über die versicherungstechnischen Rückstellungen zur Erfüllung ihrer Versicherungsverbindlichkeiten hinaus eine Solvabilitätsspanne bilden, die bei ungünstigen Geschäftsschwankungen als Kapitalreserve dienen soll, ist ein wichtiger Bestandteil im Aufsichtssystem im Hinblick auf den Schutz der Versicherungsnehmer und sonstigen Versicherten.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG (AbI. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

- (4) Die mit der Richtlinie 79/267/EWG aufgestellten Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne blieben von späteren Gemeinschaftsvorschriften im wesentlichen unberührt. Gemäß der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG Dritte Richtlinie Lebensversicherung)⁵ muß die Kommission dem durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates⁶ eingesetzten Versicherungsausschuß einen Bericht über die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der Solvabilitätsspanne vorlegen.
- (5) Die Kommission erstellte diesen Bericht⁷ unter Berücksichtigung der Empfehlungen des von der Konferenz der Versicherungsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstellten Berichts über die Solvabilität der Versicherungsunternehmen.
- (6) Dem Bericht zufolge hat das derzeitige einfache und solide System, das auf gesunden Grundsätzen basiert, und eine umfassende Transparenz aufweist, zufriedenstellend funktioniert, wobei allerdings in bestimmten Fällen gewisse Unzulänglichkeiten festzustellen waren.
- (7) Der derzeitige Mindestgarantiefonds muß insbesondere wegen des inflationsbedingten Anstiegs der Schadensummen und Betriebskosten, zu dem es seit seiner Festsetzung gekommen ist, erhöht werden.
- (8) Um künftig erhebliche abrupte Steigerungen des Mindestgarantiefonds zu vermeiden, sollte ein Verfahren eingeführt werden, das seine Anhebung gemäß der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex vorsieht.
- (9) In besonderen Situationen, in denen die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, müssen die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt einzugreifen. Bei der Ausübung dieser Befugnisse haben die zuständigen Behörden den Versicherungsunternehmen jedoch gemäß den Grundsätzen einer korrekten Verwaltung und eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Gründe für solche Aufsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- (10) Unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen bei den Arten der von den Erstversicherern gekauften Rückversicherungen müssen die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, die Verringerung der Solvabilitätsspanne unter bestimmten Umständen einzuschränken.
- (11) Mit dieser Richtlinie sollen Mindeststandards für die Berechnung der Solvabilitätsspannen festgelegt werden und Herkunftsmitgliedstaaten die Möglichkeit haben, strengere Vorschriften für die von ihren zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen festzulegen.
- (12) Die Richtlinie 79/267/EWG sollte entsprechend geändert werden -

⁵ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1; geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁶ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

⁷ KOM(97) 398 endg.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

Die Richtlinie 79/267/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zugleich folgende Bedingungen erfüllen:

- die Satzung sieht die Möglichkeit vor, Beiträge nachzufordern, die Leistungen herabzusetzen oder die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen, die eine diesbezügliche Verpflichtung eingegangen sind;
- das jährliche Beitragsaufkommen für die von dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten übersteigt nicht den Betrag von 5 Mio. EUR.

Nach Mitteilung eines Lebensversicherungsunternehmens an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und mit Zustimmung dieser Behörde betrifft diese Richtlinie allerdings auch dieses Unternehmen, sobald es die Bestimmungen der Artikel 18, 19 und 20 erfüllt."

2. Die Artikel 18, 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 18

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Lebensversicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Gebiet, stets eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende verfügbare Solvabilitätsspanne bereitzustellen.
2. Die verfügbare Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital des Lebensversicherungsunternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Werte. Dazu gehören insbesondere:
 - (a) das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der tatsächliche Gründungsstock zuzüglich der Mitgliederkonten, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) in der Satzung muß vorgesehen sein, daß Zahlungen an Mitglieder aus diesen Konten nur vorgenommen werden dürfen, sofern die verfügbare Solvabilitätsspanne dadurch nicht unter die vorgeschriebene Höhe absinkt oder sofern im Falle der Auflösung des Unternehmens alle anderen Schulden des Unternehmens beglichen worden sind;
 - (ii) in der Satzung muß vorgesehen sein, daß bei unter Ziffer i) genannten Zahlungen, wenn sie aus anderen Gründen als der Beendigung einer einzelnen Mitgliedschaft erfolgen, die zuständigen Behörden mindestens einen Monat im voraus zu benachrichtigen sind und innerhalb dieses Zeitraums berechtigt sind, die Zahlung zu untersagen;

- (iii) ferner muß vorgesehen sein, daß die einschlägigen Bestimmungen der Satzung nur geändert werden dürfen, nachdem die zuständigen Behörden mitgeteilt haben, daß unbeschadet der unter Ziffer i) und ii) genannten Kriterien keine Einwände gegen die Änderung bestehen;
- (b) die gesetzlichen und freien Rücklagen;
- (c) das vorgetragene Finanzergebnis nach Abzug der für das letzte Geschäftsjahr auszuschüttenden Dividenden;
- (d) in dem Maße, in dem das Recht eines Mitgliedstaats es zuläßt, die in der Bilanz erscheinenden Gewinnrücklagen, sofern diese zur Deckung etwaiger Verluste herangezogen werden können und soweit für die Überschußbeteiligung der Versicherten noch keine Deklaration erfolgt ist.

Die verfügbare Solvabilitätsspanne wird um den Betrag der im unmittelbaren Besitz des Lebensversicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien verringert.

3. Die Solvabilitätsspanne darf umfassen:

- (a) kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 50 % der niedrigeren der verfügbaren bzw. der geforderten Solvabilitätsspanne; davon können höchstens 25 % auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, soweit im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens bindende Vereinbarungen vorliegen, nach denen die nachrangigen Darlehen oder Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Darlehen müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel dürfen berücksichtigt werden;
- (ii) bei Darlehen mit fester Laufzeit muß die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit legt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden einen Plan zur Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die verfügbare Solvabilitätsspanne erhalten oder auf das bei Ende der Laufzeit geforderte Niveau gebracht wird, sofern der Umfang, bis zu dem das Darlehen in die verfügbare Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, nicht innerhalb der zumindest fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden ist. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen genehmigen, sofern der Antrag hierzu vom emittierenden Versicherungsunternehmen gestellt wird und dessen verfügbare Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;

- (iii) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne angesehen oder für ihre vorzeitige Rückzahlung wird ausdrücklich die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden verlangt. Im letzteren Fall unterrichtet das Versicherungsunternehmen die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei es die verfügbare und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die verfügbare Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht;
 - (iv) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird;
 - (v) die Darlehensvereinbarung kann erst geändert werden, wenn die zuständigen Behörden erklärt haben, daß sie gegen die Änderung keine Einwände erheben;
- (b) Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, einschließlich anderer als der unter Buchstabe a) genannten kumulativen Vorzugsaktien, bis zu einer Höchstgrenze von 50 % der jeweils niedrigeren der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und der unter Buchstabe a) genannten nachrangigen Darlehen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:
- (i) sie dürfen nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden;
 - (ii) der Emissionsvertrag muß dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;
 - (iii) die Forderungen des Darlehensgebers an das Versicherungsunternehmen müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;
 - (iv) in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muß vorgesehen werden, daß Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, wobei dem Versicherungsunternehmen jedoch gleichzeitig die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglicht werden muß;
 - (v) es werden nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt.
4. Auf Antrag, mit entsprechenden Nachweisen, des Unternehmens bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie mit der Zustimmung dieser zuständigen Behörde darf die Solvabilitätsspanne aus folgendem bestehen:
- (a) einem Wert in Höhe von 50 % der künftigen Gewinne des Unternehmens; der Betrag der künftigen Gewinne ergibt sich durch

Multiplikation des geschätzten Jahresgewinns mit einem Faktor, der der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge entspricht; dieser Faktor darf höchstens 6 betragen; der geschätzte Jahresgewinn darf das arithmetische Mittel der Gewinne nicht übersteigen, die in den letzten fünf Jahren in den in Artikel 1 Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten erzielt worden sind.

Die zuständigen Behörden können der Berücksichtigung eines solchen Betrags bei der Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne nur zustimmen:

- (i) wenn ihnen ein versicherungsmathematischer Bericht vorgelegt wird, der die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser künftigen Gewinne belegt und
 - (ii) insofern der Teil der künftigen Gewinne, der den stillen Reserven unter Buchstabe c) entspricht, noch nicht berücksichtigt wurde;
- (b) dem Unterschiedsbetrag zwischen der un- oder nur teilweise gezillmerten und einer mit einem dem in der Prämie enthaltenen Abschlußkostenzuschlag entsprechenden Zillmersatz gezillmerten mathematischen Rückstellung, wenn nicht oder zu einem unter dem in der Prämie enthaltenen Abschlußkostenzuschlag liegenden Zillmersatz gezillmert wurde; dieser Betrag darf jedoch für sämtliche Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, 3,5 % der Summe der Unterschiedsbeträge zwischen dem in Betracht kommenden Kapital der Tätigkeit "Leben" und den mathematischen Rückstellungen nicht überschreiten; dieser Unterschiedsbetrag wird aber gegebenenfalls um die nicht amortisierten Abschlußkosten gekürzt, die auf der Aktivseite erscheinen;
 - (c) den stillen Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva ergeben, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben;
 - (d) der Hälfte des nichteingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 50 % der jeweils niedrigeren von beiden Solvabilitätsspannen (verfügbare oder geforderte Solvabilitätsspanne).
5. Änderungen der Absätze 2, 3 und 4 zur Berücksichtigung von Entwicklungen, die eine technische Anpassung der für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile rechtfertigen, werden nach dem in Artikel 2 der Richtlinie 91/675/EWG festgelegten Verfahren vorgenommen.

Artikel 19

- 1. Vorbehaltlich des Artikels 20 bestimmt sich die geforderte Mindestsolvabilitätsspanne für die betriebenen Lebensversicherungszweige gemäß den Absätzen 2 bis 7.
- 2. Bei den Lebensversicherungen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) außer fondsgebundenen Versicherungen sowie den Geschäften nach Artikel 1 Nummer 3 ist die geforderte Solvabilitätsspanne gleich der Summe der beiden folgenden Ergebnisse:

(a) Erstes Ergebnis:

Der Betrag, der 4 % der für die Lebensversicherung vorgenommenen Rückstellungen aus dem Direktversicherungsgeschäft ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Anteils und aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft entspricht, ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Betrag der für die Lebensversicherung vorgenommenen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils und dem Bruttobetrag der für die Lebensversicherung vorgenommenen Rückstellungen ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 85 % sein.

(b) Zweites Ergebnis:

Bei den Verträgen, bei denen das Risikokapital nicht negativ ist, wird der Betrag, der 0,3 % des von dem Lebensversicherungsunternehmen übernommenen Risikokapitals entspricht, mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Risikokapital, das nach Abzug des in Rückversicherung oder Retrozession gegebenen Anteils bei dem Unternehmen verbleibt, und dem Risikokapital ohne Abzug der Rückversicherung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 % sein.

Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer Höchstlaufzeit von drei Jahren beträgt der Betrag 0,1 %; bei solchen Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren beträgt er 0,15 %.

3. Bei den Zusatzversicherungen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) ist die geforderte Solvabilitätsspanne gleich der nach Artikel 16a der Richtlinie 73/239/EWG geforderten Mindestsolvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen, wobei Artikel 17 der genannten Richtlinie in diesem Fall keine Anwendung findet.
4. Bei den in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d) genannten unwiderruflichen langfristigen Krankenversicherungen ("permanent health insurance") entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne
 - (a) einem Betrag von 4 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird, zuzüglich
 - (b) der für Schadenversicherungsunternehmen geforderten Mindestsolvabilitätsspanne gemäß Artikel 16a der Richtlinie 73/239/EWG, wobei Artikel 17 der genannten Richtlinie in diesem Fall keine Anwendung findet. Die geforderte Mindestsolvabilitätsspanne wird auf ein Drittel reduziert, wenn
 - (i) auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstafeln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden;
 - (ii) eine Alterungsrückstellung gebildet oder das Versicherungsgeschäft auf Gruppenbasis betrieben wird;
 - (iii) ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird;

- (iv) das Versicherungsunternehmen vor Ablauf des dritten Versicherungsjahres spätestens vom Vertrag zurücktreten kann;
 - (v) vertraglich die Möglichkeit vorgesehen ist, auch für bestehende Verträge die Prämien zu erhöhen oder die Leistungen herabzusetzen.
5. Bei den Kapitalisierungsgeschäften nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne einem Betrag von 4 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird.
6. Bei den Tontinengeschäften nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne 1 % des Vermögens der Gemeinschaften.
7. Bei den fondsgebundenen Versicherungen nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) und bei den in Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben c), d) und e) genannten Geschäften entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe aus folgenden Beträgen:
- (a) sofern das Lebensversicherungsunternehmen ein Anlagerisiko trägt, einem Betrag von 4 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird;
 - (b) sofern das Unternehmen zwar kein Anlagerisiko trägt, aber die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 1 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird;
 - (c) sofern das Unternehmen kein Anlagerisiko trägt und die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 25 % der entsprechenden Gemeinkosten im letzten Geschäftsjahr;
 - (d) sofern das Lebensversicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko deckt, einem Betrag von 0,3 % des Risikokapitals, der nach Absatz 2 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels berechnet wird.

Artikel 20

1. Ein Drittel der gemäß Artikel 19 geforderten Mindestsolvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds. Dieser Fonds besteht aus den in Artikel 18 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe c) genannten Bestandteilen.
2. Der Garantiefonds muß mindestens 3 Mio. EUR betragen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Ermäßigung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten, und bei Tontinengesellschaften um ein Viertel vorsehen...."

3. Folgender Artikel 20a wird eingefügt:

"Artikel 20a

1. Der in Artikel 20 Absatz 2 in Euro festgesetzte Betrag wird jährlich, beginnend [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie], überprüft, um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, der alle Mitgliedstaaten umfaßt, Rechnung zu tragen.

Der Betrag wird automatisch angepaßt, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Änderung des genannten Indexes in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und dem Zeitpunkt der Überprüfung erhöht und auf ein Vielfaches von 100 000 EUR aufgerundet wird.

Beträgt die prozentuale Veränderung seit der letzten Anpassung weniger als 5 %, so bleibt der Betrag unverändert.

2. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Versicherungsausschuß jährlich über die Überprüfung und den nach Absatz 1 angepaßten Betrag."

4. Folgender Artikel 24a wird eingefügt:

"Artikel 24a

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die zuständigen Behörden befugt sind, für diejenigen Versicherungsunternehmen, bei denen nach Ansicht der zuständigen Behörden die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, einen finanziellen Sanierungsplan zu fordern. Dieser finanzielle Sanierungsplan kann Angaben oder Nachweise für die drei nächsten Geschäftsjahre enthalten in bezug auf:
 - (a) Schätzungen der Managementkosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen;
 - (b) eine genaue Aufstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das Direktversicherungsgeschäft sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;
 - (c) eine Bilanzprognose;
 - (d) Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Verbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne gedeckt werden sollen;
 - (e) die Rückversicherungspolitik insgesamt.
2. Wenn die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die zuständigen Behörden befugt sind, von den Versicherungsunternehmen zu verlangen, daß sie eine höhere als nach nationalem Recht vorgesehene geforderte Solvabilitätsspanne bereitstellen, um sicherzustellen, daß das Versicherungsunternehmen in der Lage ist, die Solvabilitätsanforderungen in naher Zukunft zu erfüllen. Bei der Bestimmung

dieser höheren geforderten Solvabilitätsspanne wird von dem in Absatz 1 genannten finanziellen Sanierungsplan ausgegangen.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die zuständigen Behörden befugt sind, alle für die verfügbare Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten, vor allem, wenn sich deren Marktwert seit Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert hat.
4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die zuständigen Behörden befugt sind, die gemäß Artikel 19 bestimmte Verringerung der Solvabilitätsspanne einzuschränken, wenn
 - (a) sich ein Rückversicherungsprogramm oder seine Qualität seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert hat;
 - (b) es keinen oder nur einen unwesentlichen Risikotransfer im Rahmen des Rückversicherungsprogramms gibt."

Artikel 2

Übergangszeitraum

1. Die Mitgliedstaaten können den Lebensversicherungsunternehmen, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie einen oder mehrere der unter den Anhang der Richtlinie 79/267/EWG fallenden Versicherungszweige in ihrem Gebiet betreiben, eine Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie an gewähren, um den in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Anforderungen nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten können einem unter Absatz 1 fallenden Unternehmen, das nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die geforderte Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht hat, eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern dieses Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 24 der Richtlinie 79/267/EWG den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt hat.

Artikel 3

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, daß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen erstmalig bei der aufsichtlichen Prüfung der Abschlüsse für die Geschäftsjahre mit

Beginn am 1. Januar [des auf den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt folgenden Jahres] oder während des entsprechenden Kalenderjahres Anwendung finden.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
4. Spätestens [drei Jahre nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt] übermittelt die Kommission dem Versicherungsausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und erforderlichenfalls über die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

1-9. ENTFÄLLT, DA DIE KOMMISSION KEINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG LEISTET.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMT-HAUSHALTSPLANS)

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Es sind keine zusätzlichen Planstellen erforderlich. Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dieser Richtlinie können mit den der Kommission zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden. Der einzige neue zusätzliche Planstellenbedarf betrifft das erforderliche Personal für die jährliche inflationsabhängige Anpassung des Mindestgarantiefonds, sofern diese erforderlich ist. Die verfügbaren Ressourcen sind hierfür ausreichend.

**FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN
AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE
UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN
UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)**

BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

Richtlinie zur Änderung der Vorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne von Lebensversicherungsunternehmen

DOKUMENTENNUMMER:

DER VORGESCHLAGENE RECHTSAKT

1. Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich notwendig und welche Ziele werden in erster Linie verfolgt?

Ein wichtiges Element jedes Aufsichtssystems für den Schutz der Versicherungsnehmer und sonstigen Versicherten ist die Vorschrift, daß die Versicherungsunternehmen eine Solvabilitätsspanne bilden, die bei ungünstigen Geschäftsschwankungen als Reserve dient. In einem auf dem Europäischen Paß mit Herkunftslandkontrolle und gegenseitiger Anerkennung der nationalen Aufsichtssysteme basierenden Versicherungsbinnenmarkt müssen gemeinsame Mindestvorschriften zur Berechnung der Solvabilitätsspanne erlassen werden. Der Vorschlag enthält im Hinblick auf einen stärkeren Schutz der Versicherungsnehmer Verbesserungen der bestehenden Solvabilitätsvorschriften.

Im Interesse der Subsidiarität gilt die Richtlinie nicht für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragsaufkommen unter 5 Mio. EUR liegt.

AUSWIRKUNG AUF DIE UNTERNEHMEN

2. Wer wird durch den vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?

– Welche Wirtschaftszweige?

Lebensversicherungsunternehmen

– Welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner, mittlerer, großer Unternehmen)?

Diese Richtlinie betrifft alle Versicherungsunternehmen, die in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet wurden und alle Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragsaufkommen 5 Mio. EUR übersteigt. Dieser Schwellenwert liegt wesentlich höher als der derzeitige Mindestbetrag von 500 000 EUR. Viele der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit werden in jedem Fall den neuen geforderten höheren Mindestgarantiefonds nicht mehr erreichen. Der derzeitige Mindestgarantiefonds ist seit 1979 nicht geändert worden

und muß nun erhöht werden, um dem inflationsbedingten Anstieg der Schadenssummen und Betriebskosten Rechnung zu tragen.

Mit Unterstützung der nationalen Aufsichtsbehörden hat die Kommission umfassende Simulationen über die Auswirkung der verschiedenen Vorschläge, einschließlich der Erhöhung des Mindestgarantiefonds, durchgeführt. Die Verteilung der Anzahl der Versicherungsunternehmen und ihr jeweiliges Beitragsaufkommen ist sehr asymmetrisch.

Die Kommission hat die Auswirkung der Vorschläge auf KMU mit einem Beitragsaufkommen in der Lebensversicherung von weniger als 40 Mio. EUR geprüft. Insgesamt würde sich die Heraufsetzung der geforderten Solvabilitätsspanne nominal auf rund 424 Mio. EUR belaufen, was einer Anhebung um rund 21% gegenüber der zur Zeit geforderten Spanne entsprechen würde. 33 % der hier betrachteten KMU werden die neue Solvabilitätsspanne nicht mehr erreichen. Viele dieser Unternehmen werden aber auch den neuen Schwellenwert von einem Beitragsaufkommen in Höhe von 5 Mio. EUR nicht erreichen. Diese Unternehmen werden keinen Anspruch mehr auf den Europäischen Paß haben, können jedoch weiterhin ihre Tätigkeit auf nationaler Grundlage unter inländischer Aufsicht ausüben.

– Befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten?

Kleine Versicherungsunternehmen gibt es überall in der Gemeinschaft.

3. Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Sie müssen eine ausreichende Solvabilitätsspanne bilden. In der Praxis wird der wichtigste Aspekt für KMU die Vorschrift sein, einen Mindestgarantiefonds von 3 Mio. EUR zu bilden.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

– Für die Beschäftigung: weitgehend ohne Auswirkungen.

– Für die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen: weitgehend ohne Auswirkungen.

Insoweit, als mit dem Vorschlag die geforderten Solvabilitätsspannen angehoben werden, werden Versicherungsunternehmen über eine höhere Eigenkapitalausstattung verfügen müssen. Der höhere Mindestgarantiefonds könnte deshalb eine potentielle Eintrittsschranke für die Gründung neuer Unternehmen darstellen, die vom Europäischen Paß profitieren möchten. In der Praxis wird der Mindestgarantiefonds aber kaum eine echte Schranke für die Gründung von Versicherungsunternehmen sein, die eine echte grenzübergreifende Tätigkeit ausüben möchten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß lokal oder regional tätige KMU, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten und einen unter 5 Mio. EUR liegenden Umsatz haben, weiterhin auf nationaler Ebene und nur unter Einhaltung der nationalen Vorschriften ihre Tätigkeit ausüben können.

- Für die Wettbewerbsposition der Unternehmen?

Der Vorschlag setzt eine höhere Eigenkapitalausstattung voraus. Dies bedeutet keine Kosten in Form zusätzlicher jährlicher Ausgaben. Die Versicherungsunternehmen werden jedoch das höhere vorgeschriebene Eigenkapital zum Schutz der Versicherungsnehmer im Unternehmen belassen müssen und werden Anlagerenditen auf dieses höhere Eigenkapital erwirtschaften.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andersartige Anforderungen usw.)?

Der Rechtsakt enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Berücksichtigung der besonderen Lage von KMU.

Grundsätzlich werden jetzt nur Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragsaufkommen 5 Mio. EUR übersteigt, unter die Richtlinie fallen. Dennoch kann ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, selbst wenn sein Umsatz unter 5 Mio. EUR liegt, auf Antrag ohne weiteres in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gelangen und somit vom Europäischen Paß profitieren, wenn er die anderen Solvabilitätsanforderungen erfüllt.

Wichtigster Aspekt des Vorschlags ist die Anhebung der Mindestgarantiefonds. Wie erwähnt, wird eine große Anzahl kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich der Schadenversicherung davon betroffen sein.

Erstens werden diese Unternehmen weiter auf lokaler oder regionaler Ebene unter nationaler Aufsicht, jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie, tätig sein können.

Zweitens treten die neuen Vorschriften nicht sofort in Kraft. Der Vorschlag sieht großzügige Übergangsregelungen vor. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften an ist ein Übergangszeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Die zuständigen Behörden können außerdem eine weitere Frist von 2 Jahren einräumen, um der Richtlinie nachzukommen.

Drittens behält der Vorschlag für die Mitgliedstaaten die bestehende Möglichkeit bei, den Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten, um ein Viertel zu ermäßigen.

Viertens werden kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden Beitragsnachzahlungen ihrer Mitglieder bis zu höchstens 50 % der Solvabilitätsanforderung in die Solvabilitätsspanne einbeziehen können.

ANHÖRUNG

6. Führen Sie die Organisationen auf, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt konsultiert wurden, und stellen Sie deren wichtigste Auffassungen dar.

Die Kommission hat sich während der Überprüfung eingehend mit den größten europäischen Versicherungsverbänden beraten. Generell unterstützen sie die Gesamtziele des Vorschlags, sind jedoch der Ansicht, daß der Umfang oder die Art der Durchführung einer Reihe spezifischer Maßnahmen in einigen Fällen eingeschränkt werden sollte.

Der Europäische Versicherungsverband (CEA) unterstützt das Konzept insgesamt, ist jedoch der Ansicht, daß die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zu einem frühzeitigen Eingreifen präziser bestimmt werden sollten und daß die Anhebung des Mindestgarantiefonds geringer sein sollte. Diese Ansichten werden weitgehend vom Europäischen Genossenschaftlichen und Wechselseitigen Versicherungsverband (ACME) geteilt, der insbesondere die beibehaltene Ermäßigung des Mindestgarantiefonds für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit um 25 % unterstützt.

AISAM (Europäische Vereinigung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) hatte zunächst erhebliche Einwände gegen die beträchtliche Anhebung des Mindestgarantiefonds. Sie konnte sich jedoch mit einem höheren Niveau des Mindestgarantiefonds auf "europäischer Ebene" gemäß dem Vorschlag einverstanden erklären, sofern kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit "auf nationaler Ebene" weiter mit einem niedrigeren Mindestgarantiefonds arbeiten können.

Die Beratende Gruppe der Aktuarsvereinigung der Mitgliedstaaten (Groupe Consultatif des Associations d'Actuaires des Pays Membres) unterstützt den Vorschlag ebenfalls.

16.02.01

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen

KOM(2000) 617 endg.; Ratsdok. 13716/00

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.